

suchungen erswachsenden Kosten abgeschlossen werden, welche zur Nachsichtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cera, am 13. Juni 1857.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. G e l d e r n.**

Scmmel.

Zwischen dem Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium zu Cera und der Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung zu Greiz ist bezüglich des Art. 15 der Uebereinkunft zu Beförderung der Rechtspflege vom 24. Februar 1847 folgende Abänderung vereinbart worden.

Art. 1.

Falls in Untersuchungs-sachen wegen Uneinbringlichkeit der Kosten von dem Pflichten die Requisitionen der Behörden des einen Staates von den Behörden des anderen nach Maßgabe des Art. 15 der angezeigten Konvention kosten- und stempelfrei zu erledigen sind, soll auch eine Erstattung des baaren Verlags, worin derselbe auch besteht, der requirirenden Behörde nicht angefohlen werden.

Art. 2.

Ein Anspruch auf Verdictigung der Kosten und Verläge in Untersuchungen steht demnach der requirirten Behörde nur dann zu, wenn solche durch die requirirende Behörde von den zur Aufbringung verpflichteten Privaten erlangt werden.

Die eisdgedachte Behörde hat der letzteren ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erswachsenden Gebühren- und Verlagsförderung mitzutheilen, die requirirende Behörde aber ist verpflichtet, den Betrag in die allgemeine Kostenliquidation der betreffenden Sache mit aufzunehmen und nach erfolgter Einhebung von dem Pflichten kostenfrei an die requirirte Behörde zu übermitteln.

Art. 3.

Die dergleichen Requisitionen betreffenden Korrespondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen und mit dem vorschristsmäßigen Dienstsiegel verschlossen sind, als Offizial-sachen im Sinne des Art. 28 des erwähnten Postvereinungsvertrags vom 5. Dezember 1851 behandelt werden.

Art. 4.

Diese hiernach rücksichtlich der Kriminaluntersuchungen geltenden Grundsätze sollen auch bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen Anwendung leiden.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen werden vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt und bleiben so lange in Gültigkeit wie die obengedachte Hauptkonvention über Beförderung der Rechtspflege.

Cera, den 30. Mai 1857.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. G e l d e r n.**

(L. S.)

H. Müller.